

Allgemeine Geschäftsbedingungen des BVFK für freiberuflich tätige Kameralente

1. Geltungsbereich

1.1

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge des Kameramanns/der Kamerafrau (nachfolgend nur „Auftragnehmer“ genannt) mit einem Vertragspartner im Bereich der Produktion von Bildern für Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien (nachfolgend nur „Auftraggeber“ genannt), soweit es sich dabei um Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB handelt.

1.2

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entfalten keine Gültigkeit, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.3

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Vertragsgegenstand

2.1

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung als Kameramann/Kamerafrau im Rahmen einer Beauftragung als selbstständiger Unternehmer. Der Auftragnehmer ist in der Wahl der Mittel, mit der er seine Leistungen erbringt, frei. Dem Kunden ist bekannt, dass bei der Auftragnehmer Erbringung der Leistung zur Erstellung der Inhalte auch Bildbearbeitungsprogramme, Software, KI-tools u.ä. genutzt werden.

2.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Buchung unaufgefordert über den beabsichtigten Inhalt der Produktion genaue Auskunft zu geben und auf außergewöhnliche Umstände des Auftrags, wie z. B. besondere Einsatzzeiten, besondere Risiken für Körper und Gesundheit oder das Risiko besonderer moralischer oder seelischer

Belastungssituationen, die mit dem Einsatz verbunden sein können, hinzuweisen.

2.3

Eine dauerhafte Beschäftigung wird von beiden Vertragsparteien weder beabsichtigt noch begründet.

2.4

Es steht dem Auftragnehmer frei, vor, während und nach dem Auftrag auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zum Auftraggeber stehen.

2.5

Im Hinblick auf die kreative und/oder journalistische Art der Leistung unterliegt der Auftragnehmer bei der Durchführung seiner Tätigkeit keinen Weisungen des Auftraggebers. Er ist in der Ausübung und Gestaltung seiner Tätigkeit frei, mit der Ausnahme, dass er auf besondere projektbezogene Vorgaben, denen auch der Auftraggeber unterliegt und die nicht oder nur teilweise im Entscheidungsbereich des Auftraggebers liegen, wie z.B. Ort und Zeitpunkt der Produktion, Rücksicht zu nehmen hat.

2.6

Für Krankenversicherung, Rentenversicherung und steuerliche Erklärungs- und Abgabepflichten trägt der Auftragnehmer selbst Sorge.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt durch Annahme des Auftragsangebots auf dem Postweg, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail zustande.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt durch Annahme des Auftragsangebots auf dem Postweg, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail zustande.

4. Vertragsdauer und Vergütung

4.1

Die Vergütung erfolgt auf der Basis der jeweils vereinbarten auftragsbezogenen Tageshonorare. Die kleinste

Abrechnungseinheit ist ein Tageshonorar, bzw. ein Tages-Teampreis. Das vereinbarte Tageshonorar bzw. der vereinbarte Tages-Teampreis bezieht sich auf eine Einsatzzeit von bis zu 10 Std. inkl. 1 Std. Pause. Zur Einsatzzeit zählen auch Bereitschaftszeiten ("Stand-by"), An- und Abfahrtszeiten, Reisezeiten, sowie die Zeiten der für den Auftrag notwendigen Vor- und Nachbereitung der Produktion. An-/Abreisetage werden zu je 100% des Tageshonorars in Rechnung gestellt. "Off-Tage" bei Außenübertragungen (AÜ) oder EB-Produktionen, bei denen eine Übernachtung am jeweiligen Produktionsort stattfindet, werden mit je 50% des Tageshonorars vergütet.

4.2

Für selbstständig tätige Fernsehkameralleute gilt folgendes:
Ein Arbeitstag umfasst 10 Stunden. Jede Arbeitsstunde, die über diese 10 Stunden hinausgeht, gilt als Überstunde und fällt zuzüglich zum vereinbarten Honorar an.
Der Stundensatz für eine Überstunde entspricht dem Zehntel des vereinbarten Tageshonorars.
Die Berechnung der Zuschläge erfolgt wie folgt:
- Für die 11. und 12. Arbeitsstunde wird ein Zuschlag von 25 % auf den Stundensatz erhoben.
- Für die 13. und 14. Arbeitsstunde beträgt der Zuschlag 50 % auf den Stundensatz.
- Ab der 15. Arbeitsstunde wird pro weiterer Arbeitsstunde ein volles Tageshonorar zusätzlich berechnet.
Alle Zuschläge werden in der Gesamtrechnung summiert und entsprechend ausgewiesen.

4.3

Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von sonntags 50% und an gesetzlichen Feiertagen 100% zum vereinbarten Tagessatz berechnet.
Maßgeblich für die Frage des Vorliegens eines Feiertages ist der Ort der Produktion.
Bei Produktionen im Ausland gelten die gesetzlich bundesweit festgelegten deutschen Feiertage.

4.4

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber für eine vertragsgemäß erbrachte Teilleistung eine Abschlagszahlung in

angemessener Höhe zu verlangen.
Abschlagszahlungen sind sofort fällig.

4.5

Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Verzuges Verzugschäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

4.6

Die vereinbarte Vergütung des Auftragnehmers versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.7

Etwaige Reise- und Unterbringungskosten, die zur Erbringung der Leistung anfallen, sowie ortsübliche Verpflegungsmehraufwendungspauschalen (entsprechend den steuerlich abzugsfähigen Tagespauschalen) werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.

5. Einräumung von Rechten, Einwilligung, KI

5.1

Die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten oder Leistungsschutzrechten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung.
Im Falle einer Verwertung der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ohne Einräumung der erforderlichen Rechte tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits zu diesem Zeitpunkt die ihm durch die Verwertung entstehenden Forderungen bis zur Höhe des dem Auftragnehmer geschuldeten Betrages ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

5.2

Es kann gesondert vereinbart werden, dass die Rechtseinräumung zum Zeitpunkt des Entstehens der urheberrechtlichen Verwertungsrechte erfolgt (z. B. Livesendung).

5.3

Sofern der Auftragnehmer als Person selbst Gegenstand von Bildern für Fernsehen oder

sonstige audiovisuelle Medien sein soll, so bedarf es der ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Eine etwaige Erteilung der Einwilligung erfolgt gegen gesondert zu vereinbarenden Vergütung.

5.4 Umgang mit KI

5.4.1 Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber

Dem Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers nicht gestattet, die Arbeitsergebnisse zu KI-Trainingszwecken nutzen. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Arbeitsergebnisse an Dritte zu überlassen. Im Fall der Nutzung der Arbeitsergebnisse für das KI-Training oder der Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen einer branchenüblichen Lizenzgebühr, mindestens jedoch 5.000 Euro. Der Auftraggeber ist verpflichtet einen Nutzungsvorbehalt für die automatisierte Analyse der Arbeitsergebnisse zu erklären. Bei online zugänglichen Werken muss das in maschinenlesbarer Form erfolgen.

5.4.2 Nutzung von Material des Auftraggebers

Für den Fall, dass der Auftraggeber für die Durchführung des Auftrags Material zur Verfügung stellt, erklärt er, dass dies frei von Rechten Dritter ist und stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies schließt die Nutzung und Weiterbearbeitung in KI-Modellen ein (z.B. als Bildprompt) ein. Auf Anfordern des Auftragnehmers in Textform ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich einen Nachweis über die Rechtekette vorzulegen. Legt der Auftraggeber einen solchen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist vor oder erklärt sich dazu nicht, ist der Auftragnehmer diesbezüglich von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Etwaige Vergütungsansprüche bleiben in voller Höhe bestehen.

5.4.3 Kennzeichnungspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet bei der Nutzung der Arbeitsergebnisse den Auftragnehmer in sachlicher und räumlicher Nähe zu benennen. Der Auftraggeber wird die gesetzlichen und vertraglichen Kennzeichnungspflichten einhalten, u.a. aufgrund Pressekodex, KI-VO, UrhG, UWG, redaktionellen Vorgaben u.ä. sowie die Kennzeichnung und Benennung nach Vorgabe des Auftragnehmers übernehmen.

6. Haftung

6.1
Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.

6.2
Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden von maximal EUR 100.000 begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

6.3
Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

6.4
Für Drehgenehmigungen und Zugangsrechte sowie die ggf. erforderliche Klärung der Rechte Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte Dritter, insb. deren Recht am eigenen Bild, das Hausrecht Dritter, etwaige Gagenforderungen Dritter etc.) ist der Auftraggeber zuständig.

6.5
Sofern im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausführung des erteilten Auftrags Rechte Dritter

im Sinne der Ziffer 6.4 verletzt werden, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei und ersetzt dem Auftragnehmer etwaige mit der Inanspruchnahme verbundene notwendige Rechtsverfolgungskosten.

6.6

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

7. Beendigung der Zusammenarbeit

7.1

Der Vertrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung gelten folgende Bedingungen: Bei Absagen von Buchungen führt eine Stornierung bis 48 Stunden vor Auftragsbeginn zu einer Verpflichtung zur Zahlung einer Stornopauschale in Höhe von 50% des vereinbarten Tagessatzes, bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn fällt eine Stornopauschale von 100% der vereinbarten Vergütung an.

Bei sowohl ein- als auch mehrtägigen Aufträgen sind dem Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags verursachte Kosten gegen Rechnungslegung zu erstatten.

Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen auch vom Auftragnehmer gekündigt werden, sofern dem Auftraggeber in dem Sinne keine Nachteile entstehen, als dass die Durchführung der Produktion dadurch nicht gefährdet wird.

7.2

Für Auftragsvolumina von mehr als 10 Tagen ist mit Vertragsabschluss eine gesonderte Regelung zu treffen, die den Auftragnehmer gegenüber Punkt 7.1 nicht benachteiligt. Sofern die Parteien hiervon absehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.3

Das Risiko des Ausfalls oder des Abbruchs der Produktion trägt der Auftraggeber, sofern nicht der Auftragnehmer den Ausfall oder Abbruch zu vertreten hat. Ausfall oder Abbruch der Produktion berühren den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nicht. Eine ggf. erforderliche Verschiebung der Produktion gilt als Ausfall in diesem Sinne, die Nachholung der Produktion ist ein neuer Auftrag.

Der Auftraggeber tritt sämtliche das Gewerk der Kameralaute betreffende Ansprüche, die ihm aus einem Versicherungsvertrag (gegen die hier aufgeführten Risiken) im Rahmen der beauftragten Produktion zustehen, an den Auftragnehmer ab, sollte es bei einem Abbruch oder Ausfall einer mehr als 2-tägig beauftragten Produktion zu einem Konflikt kommen. Entsprechende Deckungsansprüche des Auftraggebers sind auf Anfrage offen zu legen.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie über vertrauliche Details der Produktion Stillschweigen zu bewahren.

9. Versicherungen

Besondere Unfallrisiken, die mit dem Produktionsort einhergehen, sichert der Auftraggeber durch eine gesonderte Unfallversicherung auf eigene Kosten ab.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

11. Sonstiges

11.1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen durch oder unter Mitwirkung von Dritten (Erfüllungsgehilfen) zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für die Leistungserbringung auch dann wie für eigenes Handeln.

11.2

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

11.3

Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.

11.4

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht.

11.5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.